

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1379

KR.Nr. I 0119/2016 (DDI)

Interpellation Kurt Henzmann (CVP, Niedergösgen): Renitente Asylbewerber – Fragen zum Vorgehen des Amtes für Soziale Sicherheit (ASO) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Am 15. Mai 2016 hat sich ein in Kienberg wohnhafter Asylbewerber mit Ausweis F schriftlich an die Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN) gewandt mit dem Begehren, seinen Wohnsitz in die Nähe von Olten verlegen zu dürfen. Zur Begründung führte er an, dass er seit sieben Jahren in der Schweiz wohne und ihn seine gegenwärtige Lebenssituation sehr belaste. Er nehme immer wieder an Integrationsprogrammen teil und arbeite aktuell bei der Regiomech Zuchwil. Er habe bis heute keine Stelle finden können, weil sein Wohnort Kienberg für die Stellensuche ein grosses Hindernis darstelle. Ein weiteres Problem sei die Unterkunft, da er nachts oft aufwache und seine acht Mitbewohner ihn störten.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 teilte ihm die SRUN mit, dass die Rückmeldungen der Regiomech über seine Leistungen positiv seien. Andererseits weise er aber viele Absenzen auf, was auch ein Grund sei, weshalb er bis heute noch keine Stelle gefunden habe. Von Kienberg aus eine neue Stelle zu finden sei nicht unmöglich. Es sei der SRUN bekannt, dass er eine eigene Wohnung möchte und sich deswegen auch schon beim ASO beschwert habe. Für Asylsuchende mit Ausweis F könnten maximal Fr. 300.00 vergütet werden, was die Suche nach einer eigenen Wohnung natürlich erschwere. Am 7. April 2016 habe er aber ein Angebot der SRUN für einen Wechsel in eine 2-Zimmerwohnung in Niedergösgen abgelehnt. Aufgrund dieser Sachlage sei deshalb richtiggestellt, dass ihm wunschgemäss eine Wohnung in der Nähe von Olten angeboten worden sei, er diese aber abgelehnt habe. Deshalb werde die SRUN auf die erneute Forderung für einen Wohnungswechsel nicht mehr eintreten.

Am 19. Mai 2016 teilte die Einwohnergemeinde Kienberg der SRUN telefonisch mit, dass der fragliche Asylbewerber sein Bett, die Matratze und den Kleiderschrank durch das offene Fenster im 2. Stock auf die Strasse geworfen habe. Das Fenster samt Rahmen sei defekt, die Fensterläden kaputt, das Bett total demoliert und die Matratze nicht mehr brauchbar. Der Schaden belaufe sich auf rund Fr. 3'500.00.

Die am 20. Mai 2016 zur Tatbestandaufnahme ausgerückte Kantonspolizei konnte den Asylbewerber vor Ort nicht antreffen.

Am Morgen des 23. Mai 2016 teilte die Einwohnergemeinde Kienberg der SRUN mit, dass der Asylbewerber die Gegenstände, welche er seinerzeit aus dem Fenster geworfen hat, zwischenzeitlich angezündet habe. Die SRUN hat daraufhin sofort die Kantonspolizei verständigt, welche am Nachmittag den Asylbewerber zur Einvernahme nach Schönenwerd abholte. Aufgrund der berechtigten Angst der Bevölkerung, dass der Asylbewerber die Unterkunft oder andere Gebäude im Dorf anzünden könnte, wurde die Kantonspolizei informiert und beauftragt, am Abend und in der Nacht Kontrollfahrten nach Kienberg zu unternehmen. Am Abend wurde der Asylbewerber von der Feuerwehr auf der Strasse liegend und nicht ansprechbar gefunden. In der Folge wurde er ins Kantonsspital Olten verlegt, welches ihn später in die Psychiatrische Klinik Solothurn evakuierte.

Am 24. Mai 2016 teilten die Psychiatrischen Dienste Solothurn mit, dass der Asylbewerber entlassen worden sei. Er sei offenbar auf dem Weg nach Bern, um dort die Gesetze zu seinen Gunsten zu ändern. Er habe auch davon erzählt, dass er sich anzünden werde. Die SRUN hat glei-

chentags für den Asylbewerber ein Hausverbot in Kienberg verfügt und ihn auf Nothilfe gekürzt. Gleichzeitig wurde er angewiesen, sich betreffend Aufnahme in ein Durchgangszentrum beim ASO zu melden. Das ASO wurde durch die SRUN über den Sachverhalt informiert. Das ASO verweigerte in der Folge die Rücknahme des Asylbewerbers und schickte ihn wieder nach Kienberg, wo er aber aus Sicherheitsgründen Hausverbot hatte.

Am 27. Mai 2016 wurde die SRUN von der Kantonspolizei Olten informiert, dass sich der Asylbewerber bei ihnen als obdachlos gemeldet habe, da er nicht mehr nach Kienberg dürfe. Da beim ASO niemand mehr zu erreichen war, entschied sich die SRUN, den Asylbewerber vorläufig in Kienberg aufzunehmen und die Angelegenheit dann halt am Montag, 30. Mai 2016, beim ASO zu bereinigen.

Am 30. Mai 2016 teilte das ASO der SRUN per Mail mit, dass es keine Unterkunft für renitente Asylbewerber gäbe und auch ein gesetzlicher Auftrag hierfür fehle. Eine Rücknahme des renitenten Asylbewerbers in eine kantonale Unterkunft sei deshalb nicht möglich. (Anmerkung: Der Asylbewerber ist bereits wegen anderer Vorkommnisse [Einschlagen von Scheiben beim Staatssekretariat für Migration, ungebührlichem Verhalten beim ASO sowie zweimaliger Sachbeschädigung in Kienberg] einschlägig bekannt.)

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Weshalb werden die Gemeinden/Sozialregionen in solchen Fällen ihrem Schicksal überlassen und erfahren nicht genügend beherrzte Hilfe seitens des ASO?
2. Weshalb gibt es keine 24-Stunden-Helpline zwischen ASO und den Leitungen der Sozialregionen?
3. Wenn es für renitente Asylbewerber tatsächlich keine geeigneten Unterkünfte gibt, wohin wird dann das ASO allenfalls renitente Asylbewerber aus der Asylunterkunft „Täli“, Gretzenbach, verlagern?
4. Wieso ist das ASO nicht bereit, unter Berücksichtigung der besonderen geografischen und verkehrstechnischen Lage von Kienberg, eine analoge Lösung wie für Dorneck und Thierstein zu finden oder wenigsten sämtliche Asylbewerber von Kienberg in der Oltech Olten zu beschäftigen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss § 155 Sozialgesetz ist der Kanton dafür zuständig, die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Menschen vorerst in kantonalen Zentren unterzubringen und in einer ersten Phase mit den Grundlagen der deutschen Sprache und unserer Lebensweise vertraut zu machen. In einem zweiten Schritt werden die asyl- und schutzsuchenden Menschen von den Einwohnergemeinden aufgenommen; der Kanton sorgt dabei für eine den Einwohnerzahlen entsprechende gleichmässige Verteilung auf die Gemeinden und Sozialregionen.

Während der Unterbringung in den kantonalen Strukturen wird der Transfer der asyl- und schutzsuchenden Menschen in die kommunalen Strukturen vorbereitet. Das Amt für soziale Sicherheit achtet dabei darauf, dass für Personen, welche während der Zentrumsphase mit ihrem Verhalten auffallen und besondere Belastungen mit sich bringen, direkt eine spezielle Unterbringungs- und Betreuungssituation realisiert wird.

Ab dem Zeitpunkt des Transfers in die kommunalen Strukturen obliegt die Betreuung und sozialhilferechtliche Unterstützung der asyl- und schutzsuchenden Menschen den Gemeinden-, bzw. den von den Gemeinden entsprechend beauftragten Sozialdiensten der Sozialregionen. Die Sozialregionen und Gemeinden stellen dabei gemäss § 5 Abs. 2 Sozialverordnung sicher, dass die

Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht und fachlich kompetente Mitarbeitende eingesetzt werden. In 12 von 14 Sozialregionen werden heute diese Aufgaben vom regionalen Sozialdienst wahrgenommen. In 2 Sozialregionen liegt die Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe bei den einzelnen Gemeinden.

Die Zuständigkeit für die Fallführung und Erarbeitung und Umsetzung von Hilfsplänen liegt damit bei den Sozialregionen und den Gemeinden. Dem Amt für soziale Sicherheit ist die finanzielle und fachliche Aufsicht über die Sozialregionen und Gemeinden übertragen. Selbstverständlich umfasst diese Aufsichtstätigkeit in erster Linie auch einen unterstützenden und beratenden Support für die Sozialregionen und Gemeinden.

Wie in der Regelsozialhilfe sind die Fachmitarbeitenden in den Sozialregionen und in den Gemeinden auch im Asylbereich teilweise mit schwierigen und herausfordernden Unterstützungs- und Betreuungssituationen konfrontiert. Im Wissen darum wurde mit den in § 6 Sozialverordnung beschriebenen Anforderungen an die Fachmitarbeitenden auch dafür gesorgt, dass in den Sozialregionen die notwendige Fachlichkeit im Umgang mit diesen Situationen gewährleistet ist.

Wenn asyl- und schutzsuchende Menschen Belastungen mit sich bringen, welche zu Schwierigkeiten in der kommunalen Unterbringung führen und den Hilfsprozess belasten, ist es Aufgabe der Fachmitarbeitenden der Sozialregionen der Situation angepasste Lösungen zu erarbeiten. Die in ausweglos scheinenden Beratungssituationen oft geforderte Rückplatzierung in eine kantonale Kollektivunterkunft ist dabei nicht zielführend. Vielmehr geht es eher darum, die Unterbringung der Problematik anzupassen und in der Fallführung zusätzliche unterstützende Massnahmen zu prüfen. Den Fachmitarbeitenden der Sozialregionen und Gemeinden stehen dafür wie in der Regelsozialhilfe alle Instrumente der Sozialarbeit, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und nötigenfalls der Polizei zur Verfügung.

Wie erwähnt steht in diesen Situationen selbstverständlich auch das Amt für soziale Sicherheit beratend zur Verfügung und klärt die Finanzierung von allenfalls notwendigen Massnahmen. Betreffend die in der Interpellation beschriebene Situation in der Sozialregion unteres Niederramt wurde denn auch bereits vor der Einreichung der Interpellation eine entsprechende Besprechung mit dem Geschäftsführer der Sozialregion vereinbart.

Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Weshalb werden die Gemeinden/Sozialregionen in solchen Fällen ihrem Schicksal überlassen und erfahren nicht genügend beherrschte Hilfe seitens des ASO?

Die Gemeinden und Sozialregionen sind mit den im Sozialgesetz und in der Sozialverordnung vorgesehenen Anforderungen an ihre Mitarbeitenden und Strukturen in der Lage, auch schwierige Fallführungssituationen zu meistern und Lösungen zu entwickeln. Das Amt für soziale Sicherheit nimmt dabei seine beratende, unterstützende und nötigenfalls finanzierende Funktion engagiert wahr.

3.1.2 Zu Frage 2:

Weshalb gibt es keine 24-Stunden-Helpline zwischen ASO und den Leitungen der Sozialregionen?

Das Angebot eines 24-Stunden-Pikettdienstes ist nicht notwendig. In Situationen, welche entsprechende Interventionen nötig machen, kann auch in der Asylsozialhilfe auf die Blaulichtorganisationen und auf den Pikettdienst der KESB zugegriffen werden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wenn es für renitente Asylbewerber tatsächlich keine geeigneten Unterkünfte gibt, wohin wird dann das ASO allenfalls renitente Asylbewerber aus der Asylunterkunft „Täli“, Gretzenbach, verlagern?

In der Phase der kantonalen Unterbringung befinden sich die asyl- und schutzsuchenden Menschen in der kantonalen Zuständigkeit. Der Kanton betreibt für die Unterbringung verschiedene Zentren und hat damit die Möglichkeit, bei Bedarf auch Umplatzierungen vorzunehmen. Das gilt auch für den Betrieb der Zivilschutzanlage „Täli“ in Gretzenbach.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wieso ist das ASO nicht bereit, unter Berücksichtigung der besonderen geografischen und verkehrstechnischen Lage von Kienberg, eine analoge Lösung wie für Dorneck und Thierstein zu finden oder wenigsten sämtliche Asylbewerber von Kienberg in der Oltech Olten zu beschäftigen?

In Kienberg untergebrachte asyl- und schutzsuchende Menschen können die Angebote der Oltech nutzen. Die qualifizierenden Angebote sind aber anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen vorbehalten. Der Sozialdienst der Sozialregion ist für die Anmeldung bzw. Zuweisung verantwortlich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2016/046)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat